

23. 01. 89

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüterverkehr

(Vgl. Drucksache 218/88)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags konsultiert
(Dok. C2-59/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage
angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Verkehrsausschusses
(Dok. A2-263/88) —
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von
ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbe-
züglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von
dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsich-
tigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat
und der Kommission sowie zur Information den Parlamenten
der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹⁾ ABl. Nr. C 120 vom 7. Mai 1988, S. 7

Richtlinie des Rates über die gegenseitige Anerkennung einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüterverkehr

**– Vorschlag für eine Richtlinie betreffend KOM (88) 171 endg.
mit den folgenden Änderungen gebilligt:**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT *)

ÄNDERUNGEN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Änderung Nr. 1

Artikel 3 Absatz 6

6) Vorbehaltlich einer Konsultierung der Kommission und der übrigen Mitgliedstaaten kann ein Mitgliedstaat verlangen, daß die Binnenschiffer der übrigen Mitgliedstaaten für die Fahrt auf bestimmten Wasserstraßen, die keine der in Anhang II genannten Seeschiffahrtsstraßen sind, dieselben zusätzlichen Anforderungen an die besonderen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse wie seine eigenen Binnenschiffer erfüllen.

6) Vorbehaltlich **der Zustimmung** der Kommission und der übrigen Mitgliedstaaten kann ein Mitgliedstaat verlangen, daß die Binnenschiffer der übrigen Mitgliedstaaten für die Fahrt auf bestimmten Wasserstraßen, die keine der in Anhang II genannten Seeschiffahrtsstraßen sind, dieselben zusätzlichen Anforderungen an die besonderen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse wie seine eigenen Binnenschiffer erfüllen.

Änderung Nr. 2

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten erlassen **rechtzeitig**, spätestens am 1. Juli 1988, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser **Richtlinie** nachzukommen. Sie setzen die Kommission **unverzüglich** davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten erlassen rechtzeitig, spätestens am 1. Juli **1989**, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

*) Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 120 vom 7. Mai 1988, S. 7